



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Kirchenleitung und

Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover

Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover

Tel.: 0511/55 78 08

Fax: 0511/55 15 88

E-Mail: selk@selk.de

Internet: www.selk.de

Antrag an die 12. Kirchensynode 2011 der SELK

Die 12. Kirchensynode 2011 möge beschließen:

A. Pfarrerdienstordnung der SELK

1. § 24 erhält als neuen Titel: „*Ehe und Familie*“
2. § 24 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:
 - (4) *Die Ehe des Pfarrers steht unter der besonderen Fürsorge von Gemeinde und Kirche. Der Pfarrer ist gehalten, im Blick auf seine Ehe bei Bedarf von sich aus geeignete Hilfe und Beratung in Anspruch zu nehmen.*
3. § 25 aus der Pfarrerdienstordnung in der Fassung vom 26.06.2007 wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:
 - (1) *Grundsätzlich ist zwischen der Trennung (auf Dauer angelegtes Getrenntleben) als äußerem Zeichen einer Ehe in der Gefahr des Scheiterns einerseits und der Ehescheidung andererseits zu unterscheiden. Alle nachgenannten dienstrechtlichen Entscheidungen trifft die Kirchenleitung. Sie bedient sich eines Informationsdienstes und eines Beratungsdienstes. Einzelheiten regelt eine Richtlinie, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.*
 - (2) *Trennen sich der Pfarrer und seine Ehefrau oder wird die Scheidung der Ehe beantragt, so hat der Pfarrer dies der Kirchenleitung unverzüglich anzuzeigen.*
 - (3) *Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.*
 - (4) *Braucht der Pfarrer während der Trennung den Freiraum, sich intensiv der Bewältigung der Krise widmen zu können, kann er auf seinen Antrag hin bis zu drei Monate vom Dienst in der Gemeinde oder in einem anderen kirchlichen Amt unter Wahrung seiner vollen Dienstbezüge beurlaubt werden. Ihm können in dieser Zeit im allseitigen Einvernehmen anderweitige Aufgaben übertragen werden. Während des Ehescheidungsverfahrens kann der Pfarrer mit sofortiger Wirkung unter Wahrung der vollen Dienstbezüge bis zu 3 Monate beurlaubt werden. Darüber hinaus kann ihm die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt und / oder ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Sofern die Situation es zulässt, ist auch ein Dienst in seiner bisherigen Gemeinde bzw. im bisherigen kirchlichen Amt möglich. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 33 hat keine aufschiebende Wirkung.*
 - (5) *Das Berufsrecht der betroffenen Gemeinde und das Berufungsannahmerecht des Pfarrers ruhen längstens bis zur abschließenden Entscheidung über die Verwendung des Pfarrers.*
 - (6) *Nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ist der Pfarrer in der Regel in eine andere Gemeinde bzw. einen anderen kirchlichen Dienst zu versetzen. In besonderen Ausnahmefällen ist ein Verbleib möglich. Die Kirchenleitung entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen und begründet dies schriftlich. Ist die Weiterverwendung des Pfarrers nicht innerhalb eines von der Kirchenleitung festzulegenden Zeitraumes zu bewirken, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Ist die Wiederverwendung eines in den*

Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die §§ 35 ff. sind insoweit anzuwenden.

(7) Die Möglichkeit, ein Dienst- oder Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten, bleibt unberührt. § 24 Absatz 1 Satz 1 ist in jeder Lage des Verfahrens zu beachten.

(8) Die Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend, wenn festgestellt wird, dass die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

(9) Wird die Auflösung der Ehe im Wege der Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

B. Richtlinie zu den §§ 24 und 25 der Pfarrerdienstordnung

„Die Richtlinie für das Handeln im Zusammenhang mit § 25 der Pfarrerdienstordnung“ in der vom 6. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK (1989 in Hofgeismar) verabschiedeten und von der 9. Kirchensynode der SELK (1999 in Farven) in Geltung gesetzten Fassung wird aufgehoben und durch folgende „Richtlinie zu den §§ 24 und 25 der Pfarrerdienstordnung“ ersetzt:

I. Fürsorge

§ 1

Die Kirchenleitung bemüht sich, durch geeignete Fürsorge dem Schutz der Ehe des Pfarrers zu dienen.

Der Pfarrer ist gehalten, von sich aus geeignete Hilfe bei Bedarf in Anspruch zu nehmen, insbesondere eine auf Erhalt der Ehe ausgerichtete Beratung.

Die Kirchenleitung kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Pfarrers eine finanzielle Unterstützung für geeignete Maßnahmen gewähren.

II. Ehe in der Gefahr des Scheiterns

§ 2

Die Gefahr des Scheiterns der Ehe ist spätestens gegeben, wenn die Ehegatten dauerhaft getrennt leben.

Davon ist auszugehen, wenn ein Ehegatte dies durch seinen unbefristeten Auszug zum Ausdruck bringt oder sich ein Ehegatte entsprechend erklärt.

§ 3

Der Pfarrer ist verpflichtet, spätestens bei Eintritt des § 2 dies der Kirchenleitung unverzüglich anzuzeigen. Damit beginnt das dienstrechtliche Verfahren, wobei dies von der Kirchenleitung durch Beschluss festgestellt wird. Der Informationsdienst nach § 9 beginnt seine Tätigkeit.

§ 4

Auch im Verfahren nach dem II. Abschnitt gilt § 1 Satz 2 und 3 dieser Richtlinie entsprechend. Die Kirche hält darüber hinaus einen Beratungsdienst vor (vgl. § 8).

§ 5

Während des Getrenntlebens kann der Pfarrer auf seinen Antrag hin unter Wahrung seiner vollen Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Monaten vom Dienst in der Gemeinde bzw. in einem anderweitigen kirchlichen Amt beurlaubt werden, um sich der Bewältigung der Ehekrise widmen zu können.

Die Kirchenleitung hat das Recht, im allseitigen Einvernehmen den Pfarrer in dieser Zeit außerhalb seiner Gemeinde einzusetzen bzw. ihm Aufgaben zu übertragen.

§ 6

Die Kirchenleitung informiert auf geeignete Weise den Kirchenvorstand und die Gemeinde. Der Pfarrer führt während der Zeit des Getrenntlebens keine diesbezüglichen problembezogenen Gespräche mit dem Kirchenvorstand oder der Gemeinde.

§ 7

Entscheidungen und Regelungen der geistlichen Betreuung der Gemeinde trifft der Kirchenbezirk eigenverantwortlich. Im Rahmen einer Beurlaubung ist zu entscheiden, wie die administrative Leitung der Gemeinde sichergestellt werden kann.

§ 8

Von Seiten der Kirchenleitung wird dem Kirchenbezirk, der Gemeinde sowie dem betroffenen Pfarrer und seiner Familie zeitnah ein Beratungsdienst angeboten, der allparteilich als Helfer zur Überwindung einer drohenden oder entstandenen Krisensituation dienen soll. In ihm sind keine Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Einzelheiten und den Einsatz des Beratungsdienstes regelt die Kirchenleitung, wobei die Annahme dieses Angebots freiwillig ist. Der Beratungsdienst hat keine beurteilenden Aufgaben (z. B. Klärung der Schuldfrage) und auch keine rechtlich relevante Empfehlungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 9

Um die für ihre Entscheidung notwendigen Informationen zu gewinnen, bedient sich die Kirchenleitung eines Informationsdienstes, für welchen sie im konkreten Fall geeignete Personen einsetzt. In ihm sind keine Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Der Informationsdienst führt die Gespräche vor Ort, insbesondere mit dem Pfarrer, dem Kirchenvorstand, der Gemeinde, dem Bezirksbeirat und nach Möglichkeit mit der Ehefrau des Pfarrers. Ziel ist eine möglichst umfassende Weitergabe von Informationen, wobei dem Informationsdienst keine Entscheidungs- oder Empfehlungskompetenz hinsichtlich der Konsequenzen zukommt. Die Einzelheiten des Informationsdienstes regelt die Kirchenleitung eigenverantwortlich. Ihr steht es frei, bei Bedarf selbst weitere Auskünfte einzuholen.

Dem Informationsdienst ist nach § 25 (3) PDO Auskunft zu erteilen.

§ 10

Die Kirchenleitung kann das Verfahren nach diesem Abschnitt durch Beschluss in das Verfahren nach Abschnitt III überleiten, insbesondere auch für den Fall, dass die Situation nach § 2 andauert, aber keine Scheidung beantragt wird.

III. Ehescheidung

§ 11

Wird die Scheidung der Ehe eines Pfarrers eingereicht, so ist der Pfarrer verpflichtet, dies der Kirchenleitung unverzüglich anzuzeigen. Damit beginnt das dienstrechtliche Verfahren, wobei dies von der Kirchenleitung durch Beschluss festgestellt wird.

§ 12

Während des Ehescheidungsverfahrens kann der Pfarrer mit sofortiger Wirkung unter Wahrung der vollen Dienstbezüge bis zu 3 Monate beurlaubt werden. Darüber hinaus kann ihm die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt und / oder ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Sofern die Situation es zulässt, ist auch ein Dienst in seiner bisherigen Gemeinde bzw. im bisherigen kirchlichen Amt möglich. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 33 PDO hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Die Kirchenleitung informiert im Falle der beantragten Scheidung den Kirchenvorstand und die Gemeinde. Der Pfarrer führt während der Zeit des Scheidungsverfahrens keine diesbezüglichen problembezogenen Gespräche mit dem Kirchenvorstand oder der Gemeinde.

§ 14

Die §§ 7 bis 9 gelten sinngemäß.

§ 15

(1) Nach Rechtskraft der Scheidung entscheidet die Kirchenleitung über die weitere Verwendung des Pfarrers auf der Grundlage des Berichtes des Informationsdienstes. Der Pfarrer ist in der Regel in eine andere Gemeinde bzw. einen anderen kirchlichen Dienst zu versetzen. In besonderen Ausnahmefällen ist ein Verbleib möglich. Die Kirchenleitung entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen und begründet dies schriftlich. Ist die Weiterverwendung des Pfarrers nicht innerhalb eines von der Kirchenleitung festzulegenden Zeitraumes zu bewirken, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die §§ 35 ff. PDO sind insoweit anzuwenden. Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung werden Gemeinde / Dienststelle und der Pfarrer gehört. Der Bezirksbeirat gibt eine Stellungnahme ab.

(2) Steht die Dauer des Scheidungsverfahrens zur dadurch entstehenden Belastung für die Gemeinde bzw. Dienststelle außer Verhältnis, so kann die Kirchenleitung Entscheidungen nach § 15 (1) bereits vor der rechtskräftigen Ehescheidung treffen.

§ 16

Ein Jahr nach der Entscheidung der Kirchenleitung gemäß § 15 hat zumindest eine Teilvisitation in der betroffenen Gemeinde stattzufinden. Dabei soll geprüft werden, ob nach den Ereignissen wieder Ruhe eingekehrt ist oder ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

IV. Schlussbestimmung

Diese von der Kirchensynode verabschiedete Richtlinie kann bei Bedarf entsprechend Artikel 20 (4) Grundordnung geändert werden.

Begründung:

Die 10. Kirchensynode 2003 hatte beschlossen (siehe Synodalordner unter 012-Protokoll Seite 21):

„Die 10. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, baldmöglichst einen Arbeitsausschuss von Mitgliedern aus Gemeinde, Pfarrerschaft, Kollegium der Superintendenten und der Kirchenleitung einzusetzen. Dieser soll § 25 der PDO (einschließlich der "Richtlinie für das Handeln im Zusammenhang mit § 25 der PDO") bearbeiten und neu formulieren (vgl. Beschlüsse 553.02. und 554 der 9. Kirchensynode Farven) und der Kirchenleitung zur Vorbereitung des 10. Allgemeinen Pfarrkonventes zuleiten.

Der Arbeitsausschuss soll bei seinen Beratungen die in den Anträgen 550 bis 557.01, 602 und 603 vorgetragenen Anliegen berücksichtigen.

Die Superintendenten können bis zum 1. Juli 2004 Zuarbeiten aus den Bezirkspfarrkonventen und aus den Bezirkssynoden dem Arbeitsausschuss zuleiten.“

Die nach der 10. Kirchensynode 2003 von der eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitete Vorlage 240 wurde vom 10. Allgemeinen Pfarrkonvent (APK) 2005 nicht angenommen. Er beauftragte die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten, eine neue Kommission einzusetzen, die unter Beteiligung der Bezirkspfarrkonvente dem 11. APK eine neue Vorlage unterbreitet.

Die neu beauftragte Kommission hat schließlich auf der Basis von bearbeiteten Fragestellungen, eigenen Überlegungen und beschriebenen Zielen dem 11. APK 2009 ein Eckpunktepapier zur Verabschiedung vorgelegt. Der 11. APK ist der inhaltlichen Zielsetzung des Eckpunktepapiers im Wesentlichen gefolgt und hat es nach einzelnen Modifizierungen und Präzisierungen mit großer Mehrheit (97 Ja, 2 Nein, 6 Enthaltungen) angenommen. Die Kirchenleitung wurde beauftragt, die entsprechenden Ordnungs- und Richtlinien-texte auf der Grundlage des verabschiedeten Eckpunktepapiers erarbeiten zu lassen und diese nach Beratung und Verabschiedung durch Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten an die 12. Kirchensynode zur Beschlussfassung und Inkraftsetzung weiterzuleiten.

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten legen der 12. Kirchensynode mit diesem Antrag die unter Beteiligung der Rechtskommission erarbeitete Ordnung und Richtlinie zur Verabschiedung vor.

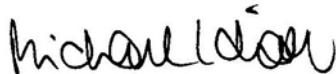
Ziel des neuen Ordnungs- und Richtlinien-textes ist, eine theologisch verantwortbare Regelung zu schaffen, die für alle Beteiligten einen größeren Handlungsspielraum eröffnet, um auf eine eingetretene schwierige Situation angemessen reagieren zu können und Hilfestellung für alle Beteiligten anzubieten. Dies wird notwendig, weil die derzeitige Regelung des § 25 PDO (mit Richtlinie) von allen Beteiligten als „der Situation nicht angemessen“ erlebt, als „unzureichend“ oder als „nicht umsetzbar“ angesehen wird. Neben dem dienstrechtlichen Handeln der Kirchenleitung bei und nach Scheidung der Ehe eines Pfarrers versucht das neue Ordnungswerk nunmehr auch frühzeitige Hilfen und Regelungen anzubieten, wenn die Ehe eines Pfarrers zu scheitern droht. Dazu gehört, dass erstmals auch die allgemeine Fürsorge der Kirche für die Ehe des Pfarrer benannt wird (§ 24 (4) PDO, I. Abschnitt der Richtlinie).

Auf folgende Neuerungen in Ordnung und Richtlinie sei an dieser Stelle hingewiesen:

- Die wohl bedeutendste Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage ist darin zu sehen, dass eine Scheidung für sich allein betrachtet nicht mehr zwingend den Verlust der bisherigen Stelle oder Aufgabe zur Folge hat.
- Ist derzeit nach einer Scheidung generell der Verlust der bisherigen Stelle oder Aufgabe vorgesehen, so soll mit der neuen Regelung eine fallspezifische Reaktion ermöglicht werden, die zumindest in Ausnahmefällen einen Verbleib des Pfarrers in der Gemeinde ermöglicht. Im Eckpunktepapier hatte der 11. APK seine diesbezügliche Intention formuliert: „*In der Regel wird der Pfarrer versetzt, es sei denn, es sprechen Gründe für sein Verbleiben in der Gemeinde*“. Übernimmt man diesen Satz als „Gesetzestext“ in die PDO, erreicht man die vom APK intendierte Regelversetzung eben gerade nicht, weil bei einer solchen Formulierung in jedem Fall Gründe gefunden werden können, die für ein Verbleiben des Pfarrers sprechen. So wird nach Meinung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten die Intention des APK mit der jetzigen Formulierung in § 25 (6) PDO getroffen: „*Nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ist der Pfarrer in der Regel in eine andere Gemeinde bzw. einen anderen kirchlichen Dienst zu versetzen. In besonderen Ausnahmefällen ist ein Verbleib möglich. Die Kirchenleitung entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen und begründet dies schriftlich.*“ Vor dieser schriftlich zu fixierenden Entscheidung ist / sind zudem die betroffene(n) Gemeinde(n) / die Dienststelle zu hören; der Bezirksbeirat gibt eine Stellungnahme ab.
- Die Mitglieder der Kirchenleitung sind bisher einerseits zum seelsorglichen und andererseits gleichzeitig aber auch zum dienstrechtlichen Handeln gerufen. Hier tut sich ein Spannungsfeld auf. Mit der Inanspruchnahme sowohl eines Beratungsdienstes als auch eines Informationsdienstes werden für die Mitglieder der Kirchenleitung Rollenkonfusionen vermieden.
- Der 10. Kirchensynode 2003 lagen mehrere Anträge vor, die vor einer Entscheidung über die weitere Verwendung des geschiedenen Pfarrers auf eine Beteiligung der Gemeinde abzielten. Das Eckpunktepapier des 11. APK sieht darüber hinaus eine Beteiligung des Kirchenbezirks vor. Ordnung und Richtlinie haben diese Anliegen differenziert aufgenommen.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Frühjahrstagung vom 24. bis 26.03.2011 in Bergen-Bleckmar zugrunde.¹

Für die Richtigkeit:



Michael Schätzel
Kirchenrat



¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 20 Absatz 4 a) der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)